

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für die Jahre 2004 und 2005

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

I. Das Haushaltsgesetz 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 3 und Nr. 4 werden gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

In Satz 2 wird nach den Worten „. . . bedürfen des Einvernehmens mit dem Senator für Finanzen“ eingefügt: „und dem Haushalts- und Finanzausschuss“.

3. § 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Sperren nach § 36 der Landeshaushaltsordnung“ wird ersetzt durch „Sperren nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung“.

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„wesentliche Änderungen“ wird ersetzt durch „unwesentliche Änderungen“.

5. § 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Kapitaldienstfinanzierungen gelten folgende Grundsätze:

1. die Vorbelastungen aus bestehenden und neuen Tilgungsverpflichtungen für Investitionsdarlehen im jeweiligen Produktplanbudget eines jeden Jahres dürfen eine Obergrenze von 50 vom Hundert der im Finanzplan vorgesehenen Netto-Investitionen des Produktplans im Finanzplanzeitraum nicht überschreiten,

2. sie dürfen im Zeitraum des darauf folgenden Finanzplans eine Obergrenze von 25 vom Hundert der Netto-Investitionen des Produktplans auf der Basis der im letzten Jahr des geltenden Finanzplans hierfür vorgesehenen Mittel nicht überschreiten,

3. barwertmäßig müssen Kapitaldienstfinanzierungen mindestens die gleiche Wirtschaftlichkeit wie kamerale Finanzierungen erreichen.

Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.“

6. § 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen erlöschen am Ende des Jahres, für das sie erteilt worden sind. § 45 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird in „Zuwendungsempfänger, Beteiligungsgesellschaften“ geändert.
- b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für jedwede Zahlungen an juristische Personen des Privatrechts, an denen bremische Körperschaften des öffentlichen Rechts mittelbar oder unmittelbar einzeln oder zusammen zu mehr als der Hälfte beteiligt sind (Beteiligungsgesellschaften), gilt Satz 1 entsprechend. Es dürfen keine rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden, die entsprechende Zahlungen zur Folge haben. Satz 3 gilt für Beteiligungsgesellschaften mit der Maßgabe, dass eine Ausnahme nicht zugelassen werden darf, wenn an einen oder mehrere Beschäftigte jeweils ein höheres Gehalt gezahlt wird, als es der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen bezieht.“

II. Das Haushaltsgesetz 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 3 und Nr. 4 werden gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

In Satz 2 wird nach den Worten „. . . bedürfen des Einvernehmens mit dem Senator für Finanzen“ eingefügt: „und dem Haushalts- und Finanzausschuss“.

3. § 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Sperren nach § 36 der Landeshaushaltsordnung“ wird ersetzt durch „Sperren nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung“.

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„wesentliche Änderungen“ wird ersetzt durch „unwesentliche Änderungen“.

5. § 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Kapitaldienstfinanzierungen gelten folgende Grundsätze:

1. die Vorbelastungen aus bestehenden und neuen Tilgungsverpflichtungen für Investitionsdarlehen im jeweiligen Produktplanbudget eines jeden Jahres dürfen eine Obergrenze von 50 vom Hundert der im Finanzplan vorgesehenen Netto-Investitionen des Produktplans im Finanzplanzeitraum nicht überschreiten,
2. sie dürfen im Zeitraum des darauf folgenden Finanzplans eine Obergrenze von 25 vom Hundert der Netto-Investitionen des Produktplans auf der Basis der im letzten Jahr des geltenden Finanzplans hierfür vorgesehenen Mittel nicht überschreiten,
3. barwertmäßig müssen Kapitaldienstfinanzierungen mindestens die gleiche Wirtschaftlichkeit wie kamerale Finanzierungen erreichen.

Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.“

6. § 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen erlöschen am Ende des Jahres, für das sie erteilt worden sind. § 45 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird in „Zuwendungsempfänger, Beteiligungsgesellschaften“ geändert.

b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für jedwede Zahlungen an juristische Personen des Privatrechts, an denen bremische Körperschaften des öffentlichen Rechts mittelbar oder unmittelbar einzeln oder zusammen zu mehr als der Hälfte beteiligt sind (Beteiligungsgesellschaften), gilt Satz 1 entsprechend. Es dürfen keine rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden, die entsprechende Zahlungen zur Folge haben. Satz 3 gilt für Beteiligungsgesellschaften mit der Maßgabe, dass eine Ausnahme nicht zugelassen werden darf, wenn an einen oder mehrere Beschäftigte jeweils ein höheres Gehalt gezahlt wird, als es der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen bezieht.“

Jan Köhler, Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

